

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Jahresbericht der Großherzoglichen Höhern Bürgerschule zu Baden**

1862

[urn:nbn:de:bsz:31-287977](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-287977)

Vierundzwanzigster

**Jahresbericht**

der

Grossherzoglichen

**Höheren Bürgerschule zu Baden.**

---

Als Einladung zu den öffentlichen Prüfungen  
am 14. und 16. August 1862.

---

Mit einer Beigabe von Professor Gruber:  
**Zur Organisation der höheren Bürgerschulen.**

---

BADEN.

Druck der Scotzniovsky'schen Buchdruckerei.



# Bericht

über den

## gegenwärtigen Stand der höhern Bürgerschule.

### A. Zur Geschichte der Anstalt.

Die höhere Bürgerschule hat im verflossenen Schuljahre keine Veränderungen im Lehrpersonale erfahren. Dagegen hat das Grossherzogl. Ministerium des Innern unterm 22. April d. J., Nro. 5024, an die Stelle des in Ruhestand getretenen und in Folge dessen nach Freiburg übersiedelten Herrn Stadtdirektors Kuntz, den Grossherzoglichen Herrn Stadtdirektor Freiherrn von Göler zum Inspektor und Präsidenten des Verwaltungsrathes der höhern Bürgerschule ernannt. Herrn Stadtdirektor Kuntz, der diese Stelle seit dem 28. März 1860 bekleidete, wird für die der Anstalt geleisteten Dienste und das bei jeder Gelegenheit bewiesene freundliche Wohlwollen hiermit der innigste Dank ausgesprochen.

Es besuchten in diesem Schuljahre 115 Schüler die hiesige Anstalt; darunter sind 85 katholischer, 28 protestantischer, einer griechischer und einer anglikanischer Confession. Im Laufe des Schuljahres sind 24 Schüler ausgetreten; die gegenwärtige Schülerzahl ist daher 91.

Die Bibliothek erhielt als Geschenk, von Frau Geheimerath Büchler in Lichtenthal: „Stieler's Handatlas über alle Theile der Erde.“ Gotha, 1817-32; und von der Verlagshandlung G. B. Bädeker in Essen: „Chorlieder für Gymnasien und andere höhere Schulen,“ wofür hiermit der gebührende Dank ausgesprochen wird.

---

---

B. Gegenwärtiger Personalbestand der Anstalt.

**Inspektor.**

Freiherr von Göler, Stadtdirektor.

**Vorstand.**

Professor Gruber.

**Lehrer.**

Karl Gruber, Klassenlehrer in V.

Alexander Gehr, Klassenlehrer in IV.

Kaspar Korn, Klassenlehrer in III.

Valentin Stösser, Lehramtspraktikant, Klassenlehrer in II.

Franz Xaver Schmid, Klassenlehrer in I.

Joseph Laible, Reallehrer.

Franz Pfeiffer, Hauptlehrer der Gewerbschule.

Stadtpfarrer Hansen, für den evangelischen Religionsunterricht.

Pfarrverwalter Diez, als katholischer Religionslehrer in IV. und V.

Kaplan Moser, als katholischer Religionslehrer in II. und III.

**Verwaltungsrath.**

Freiherr von Göler, Stadtdirektor.

Professor Gruber.

Bürgermeister Gaus.

Ausschussmitglied Wendelin Zabler.

Xaver Dietrich, als Sekretär.

**Verwalter des Fonds.**

Stadtverrechner Schnepf.

**Schuldiener.**

Karl Nofaier.

C. Verzeichniss der Lehrgegenstände.

**I. Klasse.**

1) Religion.

A. Für die katholischen Schüler: a. die Eigenschaften Gottes; die Schöpfung, Erhaltung und Regierung der Welt, nach dem ersten Hauptstück des kleinern Diözesan-Katechismus; b. die biblischen Geschichten des alten Testaments nach Christoph Schmid's Auszuge; c. Gebete für Schule und Haus. Wöchentlich 2 Stunden. (Schmid.)

B. Für die evangelischen Schüler aller Klassen, in wöchentlich 2 Unterrichtsstunden:

1. Biblische Geschichte. Die 50 ersten Stücke des neuen Testaments (Lehrbuch für die Landeschulen) wurden gemeinschaftlich gelesen und erklärt.

2. Katechismus. Die von der obern Abtheilung früher gelernten, und von der mittlern zum Theil neu gelernten ersten 60 Fragen mit Sprüchen wurden erklärt. Die untere Abtheilung lernte eine Anzahl von Sternsprüchen.

3. Gesangbuchlieder von der untern Abtheilung wurden 4, von der obern 18 gelernt. (Hansen.)

2) Deutsche Sprache. a. Der einfache Satz: Unterscheidung der Satztheile und Wortarten. Die erkennenden Satz- und Wortformen wurden an vielen Beispielen mündlich und schriftlich geübt. b. Im „Lesebuch, zusammengestellt durch die Lehrer des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums zu Köln,“ wurde bis pag. 64 gelesen, das Gelesene zergliedert und theils wörtlich,

theils frei nacherzählt. Eine grosse Anzahl von Lese-  
stücken wurde ausserdem schriftlich wiedergegeben.  
c. Rechtschreibübungen. Wöchentlich 5 Stunden.

(Schmid.)

3) Lateinische Sprache. Formenlehre bis zu den un-  
regelmässigen Zeitwörtern, nach Feldbauseh's Schul-  
grammatik. Aus dessen Uebungsbuche wurden die mei-  
sten der betreffenden Paragraphen mündlich, einzelne  
ausserdem auch schriftlich übersetzt und die darin vor-  
kommenden Formen erklärt. Wöchentlich 6 Stunden.

(Stösser.)

4) Französische Sprache. Nach Seyerlen's Elementar-  
buche: Lese- und grammatische Uebungen bis § 81  
incl. Sämmtliche Beispiele wurden mündlich, die deut-  
schen grösstentheils auch schriftlich übersetzt und die  
darin vorkommenden Formen erklärt und geübt. Ein-  
übung der Hilfszeitwörter. Wöchentlich 5 Stunden.

(Laible.)

5) Arithmetik. Die vier Rechnungsarten in unbenann-  
ten und benannten Zahlen, nach Gruber's Rechenunter-  
richt, § 1—15. Wöchentlich 4 Stunden. (Schmid.)

6) Geographie. Das Grossherzogthum Baden. Wöch-  
entlich 2 Stunden. (Laible.)

7) Zeichnen in Verbindung mit der Formenlehre. Nach  
Gruber's Raumformenlehre bis § 8. Zeichnen leichter  
Figuren und Geräthschaften. Wöchentlich 2 Stunden.

(Pfeiffer.)

8) Schönschreiben. Die deutsche Schrift. Wöchentlich  
2 Stunden. (Schmid.)

9) Gesang. Uebungen in den leichteren melodischen  
und rhythmischen Verhältnissen, dargestellt in Ziffern  
und in Noten. Zweistimmige Lieder. Wöchentlich  
2 Stunden. (Schmid.)

## II. Klasse.

### 1) Religion.

A. Für die katholischen Schüler. II. und  
III. Klasse gemeinschaftlich: Katechismus (nach De-

harbe): Einleitung: Vom Ziel und Ende des Menschen; I. Hauptstück: 1.—9. und 10.—12. Glaubensartikel; II. Hauptstück: die 5 ersten der 10 Gebote Gottes. Biblische Geschichte des neuen Testaments, nach Schuster. Wöchentlich 2 Stunden. (Moser.)

B. Für die evangelischen Schüler: Siehe I. Klasse.

2) **Deutsche Sprache.** a. Lesen. Von pag. 65 bis 151 im Kölner Lesebuche. Erläuterung des Sinnes. Nacherzählen des Gelesenen. b. Vortrag auswendig gelernter poetischer und prosaischer Stücke. c. Rechtschreibübungen. d. Aufsatzlehre: Häufige schriftliche Nacherzählungen, Beschreibungen, Vergleichen. e. Sprachlehre. Der einfache Satz mit seinen Erweiterungen; Kenntniss der Wortarten; das Wichtigste von der Declination und Conjugation. 4 Stunden wöchentlich. (Stösser.)

3) **Lateinische Sprache.** Die Formenlehre erweitert nach Feldbausch. Insbesondere wurde § 116 bis § 199 dazu gelernt. Syntax § 200 bis 241, § 248 bis § 251, und § 259 bis § 262. Uebersetzung der dazu gehörigen Beispiele im Uebungsbuche bis Nr. 235, theils nur mündlich, theils mündlich und schriftlich; ferner wurden aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt, theilweise memorirt und ins Lateinische zurück übersetzt: einige äsopische Fabeln; aus der römischen Geschichte §§ 443—450; aus den Gesprächen §§ 507 und 508. Wöchentlich 6 Stunden. (Stösser.)

4) **Französische Sprache.** In Plötz's Petit Vocabulaire wurden 600 Wörter und 300 Sätze zu Sprechübungen memorirt. In Seyerlen's Elementarbuche wurden die Nummern von 94 bis 164 mündlich, die deutschen auch schriftlich übersetzt und gelernt mit Rücksicht auf die dazu gehörigen Regeln. Einübung der regelmässigen und der reflexiven Zeitwörter, sowie der passiven Form. Wöchentlich 5 Stunden. (Laible.)

5) **Rechnen.** Die Lehre von den gemeinen und zeh-



theiligen Brüchen. Zweigliedrige Zweisatzrechnungen. Nach Gruber's Rechenunterricht. Wöchentlich 4 Stunden. (Korn.)

6) **Geographie.** Die Gebirgszüge und Flussgebiete Mitteleuropa's wurden gezeichnet und eingeübt; die deutschen Bundesstaaten. Wöchentlich 2 Stunden. (Korn.)

7) **Naturgeschichte.** a. Beschreibung von Repräsentanten aus den Ordnungen der Wirbelthiere; Anreihung der wichtigeren Arten derselben, unter Hinweisung auf Lebensweise, Naturell, Nutzen und Schaden. b. Beschreiben und Vergleichen von Repräsentanten mehrerer Pflanzenfamilien. Wöchentlich 2 Stunden. (Korn.)

8) **Zeichnen** in Verbindung mit der Formenlehre. Nach Gruber's Raumformenlehre von § 8—15. Anfangsgründe im Zeichnen von Ornamenten, Landschaften, einzelnen Theilen von Pflanzen und Thieren. Wöchentlich 2 Stunden. (Pfeiffer.)

9) **Schreiben.** Die deutsche und englische Schrift. Wöchentlich 2 Stunden. (Korn.)

10) **Gesang.** Die gebräuchlicheren Dur-Tonleitern, Ausweichungen in die Quint und Quart. Zwei- und dreistimmige Lieder. Wöchentlich 2 Stunden. (Schmid.)

### III. Klasse.

1) **Religion.**

A. Für die katholischen Schüler. Siehe II. Klasse.

B. Für die evangelischen Schüler. Siehe I. Klasse.

2) **Deutsche Sprache.** a. Der einfache Satz mit allen Arten von Ergänzungen und Bestimmungen als Wiederholung; Zusammenziehung und Beiordnung der Sätze; Wortbildung. Sprachliche Zergliederung einzelner Lesestücke. b. Lesen, Nacherzählen und Vortrag geeigneter Stücke aus dem Kölner Lesebuche. c. Aufsatz: Nacherzählungen, Beschreibungen, Geschäftsaufsätze, Briefe. Wöchentlich 4 Stunden. (Korn.)

3) **Lateinische Sprache.** Wiederholung der Formenlehre

nach Feldbauseh; Nachtrag der früher nicht gelernten wichtigeren Theile. Syntax: § 200—306. Uebersetzung der dazu gehörigen deutschen und theilweise auch lateinischen Uebungsbeispiele aus Feldbauseh's Uebungsbuche, theils mündlich, theils mündlich und schriftlich, § 162—300. Aus Süpfle's erster Abtheilung wurden ungefähr 20 ausgewählte Nummern mündlich und schriftlich übersetzt. Aus dem Lateinischen ins Deutsche wurden übersetzt: Zweite Abtheilung der römischen Geschichte, aus dem Uebungsbuche von Feldbauseh, § 470—482; Miltiades aus Cornelius Nepos; ausgewählte Fabeln des 1. Buches aus Phædrus. Anknüpfung einer Anzahl von Regeln an die Lektüre. Einige Stile. Wöchentlich 6 Stunden. (Stösser.)

4) Französische Sprache. 1. In Plötz's Petit Vocabulaire wurden 800 Wörter und 400 Sätze zu Sprechübungen auswendig gelernt. 2. Nach Wiederholung des früher Gelernten wurden in Seyerlen's Elementarbuche die Nummern von 177 bis 224 mündlich, die deutschen ausserdem auch schriftlich übersetzt, die über den Nummern stehenden Wörter memorirt und deren Formen erklärt. Gründliche Einübung der transitiven, intransitiven, unpersönlichen und unregelmässigen Zeitwörter. 3. In Süpfle's Lesebuch wurden die geraden Nummern der I. und II. Abtheilung und Nr. 1 und 2 der Theaterstücke mündlich übersetzt und rückübersetzt, die darin vorkommenden Wörter memorirt und Sprechübungen daran geknüpft. 4. Es wurden Stile gefertigt, Phrasen und Gallicismen diktirt und memorirt, und die Nummern 1, 2, 3 und 4 der Poesien vortragen. Der Unterricht wurde grösstentheils in französischer Sprache ertheilt. Wöchentlich 5 Stunden.

(Laible.)

5) Englische Sprache. a. In Ahn's Lehrgänge wurden die Uebungsbeispiele der I. Abtheilung von Nr. 73 bis zu Ende mündlich, die deutschen ausserdem auch schriftlich übersetzt. Die Regeln der II. Abtheilung

(Elemente der Grammatik) wurden im Anschluss an die I. Abtheilung gelernt und geübt. b. In Plate's „Blossoms from the English literature“ wurden die geraden Nummern der Anekdoten und Nr. 2 und 4 der erzählenden Stücke gelesen und nacherzählt. Wöchentlich 3 Stunden. (Schmid.)

6) Rechnen. Resolution und Reduktion in zehnteiligen Brüchen. Zwei- und mehrgliedrige Zweisatzrechnungen. Die Zins-, Rabatt-, Termin-, Gesellschafts-, Agio-, Tara-, Gewinn-, Verlust- und Mischungsrechnungen. Die Zweisatz- und Kettenregel. Nach eigenem Lehrbuche. Wöchentlich 4 Stunden. (Gruber.)

7) Geographie. a. Europa; Kartenzeichnen. b. Der Horizont; scheinbare Bewegung der Sonne nebst den daraus resultirenden Erscheinungen; Lehre vom Erdglobus. Wöchentlich 2 Stunden. (Korn.)

8) Geschichte. Alte Geschichte der geschichtlichen asiatischen und afrikanischen Völker, der Griechen und die der Römer bis Augustus, nach dem Leitfaden von Dr. Joseph Beck. Zeichnen der betreffenden Karten. Wöchentlich 2 Stunden. (Stösser.)

9) Naturgeschichte. 1. Zoologie. a. Die wirbellosen Thiere in demselben Plane und Umfange wie die Wirbelthiere in der II. Klasse. b. Die Lebensorgane des menschlichen Körpers nach ihrem Bau und ihren Funktionen. 2. Botanik. Beschreibung von Repräsentanten wichtiger Pflanzenfamilien. Die Klassen des Linné'schen Pflanzensystems; Uebung im Bestimmen der Pflanzen nach natürlichen Familien und nach Linné. Wöchentlich 2 Stunden. (Korn.)

10) Zeichnen. a. Freies: Perspektivisches; Ornamente und Landschaften. b. Gebundenes: Geometrische Constructionen; leichte Curven. Wöchentlich 2 Stunden. (Pfeiffer.)

11) Schreiben. Die deutsche und englische Schrift. Wöchentlich 2 Stunden. (Korn.)

12) **Gefang.** (Gemeinschaftlich mit der IV. und V. Klasse.) Einübung dreistimmiger Gesänge, mit Berücksichtigung der Dynamik. Wöchentlich 2 Stunden. (Schmid.)

**IV. Klasse.**

1) **Religion.** (Gemeinschaftlich mit der V. Klasse.)  
1. Die Lehre vom Glauben überhaupt, von der heil. Schrift und Tradition, von der Kirche und den Kirchengeboten, von der Sünde, von der Gnade, von den heil. Sakramenten, von den Sakramentalien und dem Gebete. 2. Kurzer Abriss der Religionsgeschichte (nach Deharbe). 3. Kirchliche Hymnen wurden erklärt und memorirt, theils lateinisch, theils deutsch. Lebensskizzen von grossen heiligen Männern der Kirche. Wöchentlich 2 Stunden. (Diez.)

2) **Deutsche Sprache.** a. Grammatik: Die Unterordnung der Sätze; die Periode. Uebungen aus der Onomatik und Synonymik. b. Lesen und Erklären von Lesestücken aus dem Lesebuche von W. Pütz; Vortrag von Gedichten; die Hauptregeln der Betonung. c. Stil: Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Geschäftsaufsätze und Briefe. Wöchentlich 3 Stunden. (Gehr.)

3) **Latnische Sprache.** Syntax: § 263—485, nach Feldbausch's lateinischer Schulgrammatik, mit mündlicher Uebersetzung der entsprechenden Beispiele im lateinischen Uebungsbuche von Feldbausch (II. Theil). Aus Süpfler's Aufgaben (I. Theil) die ungeraden Nummern von 151—221. Wöchentlicher Stil. — Cäsar de bello gallico lib. III. und IV. c. 1—19. Wöchentlich 4 Stunden allein und 2 mit der V. Klasse. (Gehr.)

4) **Griechische Sprache.** Formenlehre bis zu den Verbis auf  $\mu$ , nach Feldbausch's Grammatik. Uebersetzung der ungeraden Nummern von 1—83 in der Chrestomathie von Feldbausch und Süpfler. Wöchentlich 3 Stunden. (Gehr.)

5) *Französische Sprache.* 1. In Plötz's Petit Vocabulaire wurden 800 Wörter und 400 Sätze zu Sprechübungen auswendig gelernt. 2. Die Formenlehre von Kapitel II. bis IX. incl. nach Ahn's Grammatik, mit mündlicher Uebersetzung der entsprechenden Uebungsstücke von 1—188. 3. In Süpfle's Lesebuch wurden in der III. Abtheilung Nr. 5, 6, 7, in der IV. Nr. 3, 4, 5, in der V. Nr. 5, 6, 7, in der VI. Nr. 3, in der VII. Nr. 1, in der VIII. Nr. 3 und 4 übersetzt, rückübersetzt und nacherzählt. 4. Stile wurden gefertigt, diktirte Phrasen, Gallicismen, Proverbes und Synonymes memorirt und Nr. 5, 8, 9, 10 der Poesien vorgetragen. 5. Gelesen und übersetzt wurde noch: Thierry, Histoire de la Conquête d'Angleterre par les Normands. Lehrer und Schüler bedienten sich stets der französischen Sprache. Wöchentlich 5 Stunden. (Laible.)

6) *Englische Sprache.* a. Formenlehre, in englischer Sprache ertheilt. b. In Plate's Lesebuch wurden Nr. 1, 3, 5 und 7 der erzählenden, und Nr. 3 der beschreibenden Stücke gelesen und theilweise nacherzählt. c. Zusammenhängende Stücke wurden schriftlich ins Englische übersetzt und diktirte Phrasen und Anglicismen memorirt. Beim Unterrichte wurde meistens englisch gesprochen. Wöchentlich 2 Stunden. (Schmid.)

7) *Mathematik.* a. Rechnen. Vergleichung badischer Masse, Gewichte und Münzen mit denen anderer Länder. Aufgaben über das specifische Gewicht der Körper, Münzrechnungen und zusammengesetzte Aufgaben verschiedenen Inhaltes. Nach eigenem Lehrbuche.

b. *Algebra.* Addition, Subtraction, Multiplication, Division und Potenzirung in absoluten ganzen und in entgegengesetzten Zahlen. Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel. Gleichungen vom ersten und zweiten Grade mit einer und mehreren Unbekannten. Wöchentlich 3 Stunden.

c. *Geometrie.* Von den Raumgrößen im Allgemeinen. Von der geraden Linie und den Winkeln.

Congruenz der Dreiecke mit den sich darauf gründenden Lehrsätzen und Aufgaben. Congruenz der Vier- und Vielecke. Aehnlichkeit der Figuren. Die Lehre vom Kreis. Berechnung des Flächeninhalts der Figuren. Constructionsaufgaben. Wöchentlich 3 Stunden.

(Gruber.)

8) **Physik.** Nach Frick's Anfangsgründen bis zum Schalle. Wöchentlich 2 Stunden.

(Pfeiffer.)

9) **Geographie.** a. Die Welttheile mit Ausschluss von Europa; Kartenzeichnen. b. Mathematische Geographie: Bewegung der Erde um ihre Achse und um die Sonne, und die daraus resultirenden Erscheinungen. Wöchentlich 2 Stunden.

(Korn.)

10) **Naturgeschichte.** 1. Mineralogie: Grundformen der Krystalle, Krystallsysteme; Beschreibung geeigneter Ordnungs- und Familienrepräsentanten; Anreihung der wichtigeren Arten, unter Hinweisung auf ihre Benützung. Die in hiesiger Gegend vorkommenden Gebirgsformationen. 2. Botanik: Grundzüge des natürlichen Pflanzensystems; Uebung im Pflanzenbestimmen nach dem natürlichen System und nach Linné; Zusammenstellung der Pflanzen nach erstem System. Wöchentlich 2 Stunden.

(Korn.)

11) **Geschichte.** Gemeinschaftlich mit der V. Klasse, untere Abtheilung. Die Geschichte der Römer von den Gracchen bis zum Untergange des weströmischen Reiches, und die der Deutschen bis Maximilian I., nach dem Leitfaden von Dr. Jos. Beck. Anfertigung historischer Karten. Wöchentlich 2 Stunden.

(Stösser.)

12) **Zeichnen.** a. Freies: Ausführung von Ornamenten, meistens in griechischem, arabischem und gothischem Stil, Landschaften und architektonischen Gegenständen.

b. Gebundenes: Darstellung des Punktes, der Linien, Flächen und Körper nach der rechtwinkligen Projektionsart; Bestimmung der wahren Grösse aus den Projektionen; Durchschnitte eckiger und runder Körper

durch Ebenen und Aufwicklung der Netze; Maschinenzeichnen; Planzeichnen; Construction der Schatten und Uebung im Tuschen. Die Latein lernenden Schüler 1 Stunde, die anderen 4 Stunden wöchentlich.

(Pfeiffer.)

13) Gesang. Siehe III. Klasse.

#### V. Klasse.

Untere Abtheilung.

1) Religion. Siehe IV. Klasse.

2) Deutsche Sprache und Literatur. Lectüre: Schiller's Gedichte: „Auswahl für die Jugend. Stuttgart, bei Cotta, 1859“; ferner: die poetischen Stücke aus dem Lesebuche von W. Pütz, und „Wallenstein's Tod“, von Schiller. Uebung im Vortrage memorirter Stücke und in freien mündlichen Vorträgen. Die Hauptarten des poetischen Stils und das Wichtigste aus der Verslehre. Aufsätze: Abhandlungen; die einfache Buchführung. Wöchentlich 3 Stunden. (Gruber.)

3) Lateinische Sprache. Wiederholung und Fortsetzung der Syntax bis § 656, nach Feldbausch's lateinischer Schulgrammatik, mit Uebersetzung der entsprechenden Beispiele aus dem lateinischen Uebungsbuche von Feldbausch (II. Theil). Das Wichtigere aus der Lehre von der Quantität und vom Hexameter. Aus Süpfle's Stilübungen (I. Theil) die meisten Nummern von 223—280, mündlich mit der IV. Klasse die ungeraden Nummern von 151—221. Wöchentlicher Stil. Aus Cæsar de bell. gall. lib. I. cap. 1—29; Sallust's Jugurtha cap. 35—59; aus Ovid's Metamorphosen die Stücke: III. (Lykaon) und IV. (Deukalion), nach Feldbausch's Ausgabe. Wöchentlich 4 Stunden allein und 2 mit der IV. Klasse.

(Gehr.)

4) Griechische Sprache. Wiederholung und Fortsetzung der Formenlehre, nach Feldbausch's Grammatik. Aus der Chrestomathie von Feldbausch und Süpfle 111—127

(die ungeraden); 140—149; 169—193; 252—254. Aus Xenophon's Anabasis lib. II. cap. 3 und 4; lib. III. cap. 1. Wöchentlich 3 Stunden. (Gehr.)

5) **Französische Sprache.** 1. Wiederholung des IX. Capitels und Memorirung der betreffenden Uebungen, sodann Fortsetzung bis zu Ende in Ahn's Grammatik, mit mündlicher Uebersetzung der entsprechenden Uebungsstücke. 2. Aufsätze; mehrere hundert Phrases, Proverbes, Gallicismes, Synonymes und Homonymes wurden theils aus Plötz's Petit Vocabulaire memorirt, theils diktirt und zu Conversation verwendet. 3. In Süpfle's Lesebuch wurden die Nummern 10, 11, 13 der III., 1, 2, 6 der IV., 9, 10 der V., und 5 und 6 der VI. Abtheilung übersetzt, rückübersetzt und nacherzählt; ferner die Nummern 11—18 nebst diktirten Ergänzungen der IX. Abtheilung übersetzt und memorirt, und die zwei letzten Theaterstücke der VIII. Abtheilung gelesen. Gelesen, übersetzt und nacherzählt wurde noch: Racine, Athalie, Tragédie en 5 actes. 4. Stile. Lehrer und Schüler bedienten sich stets nur der französischen Sprache. Wöchentlich 5 Stunden. (Laible.)

6) **Englische Sprache.** a. Syntax, wobei die Regeln in englischer Sprache erklärt und wiedergegeben wurden. b. Gelesen wurden: Nr. 4 und 7 der beschreibenden, Nr. 2 und 3 der historischen, Nr. 1—6 und Nr. 13—18 der poetischen Stücke in Plate's Lesebuch, und Shakespeare's King Richard II. c. Stilübungen. Wöchentlich 3 Stunden. (Schmid.)

7) **Mathematik.** a. Rechnen. Münzreductionen nach ihrem Gehalte und nach ihrem wahren Werthe; Agio-berechnungen bei Goldmünzen; Wechselrechnungen; Berechnung von Staatspapieren; das Contocorrent. Vermischte Aufgaben nach eigenem Lehrbuche.

b. Algebra. Das Rechnen mit Potenzen und Wurzeln. Die arithmetischen Reihen der ersten Ordnung und die geometrischen Reihen. Logarithmen. Anwendung derselben auf die Berechnung von Zins-



zins, Disconto und die Rentenrechnung. Wöchentlich 3 Stunden.

c. Geometrie. Stereometrie und ebene Trigonometrie mit vielen Anwendungen. Wöchentlich 3 Stunden.

(Gruber.)

d. Feldmessen. (Mit der IV. Klasse.) Uebungen mit der Kreuzscheibe, dem Messtische und der Nivelirwage. Im Sommer in freien Stunden.

8) Physik. Vom Schalle, dem Lichte, der Wärme, der Electricität und dem Magnetismus. Wöchentlich 2 Stunden.

9) Chemie. Die wichtigsten Grundstoffe, ihre Verbindung und ihre Anwendung in der Technik; die Zersetzungen der organischen Verbindungen. Wöchentlich 1 Stunde.

(Pfeiffer.)

10) Geschichte. Siehe IV. Klasse.

11) Zeichnen. Mit IV.

12) Gesang. Mit III. und IV.

#### V. Klasse.

##### Obere Abtheilung.

1) Religion. Gemeinschaftlich mit der V. Klasse, untere Abtheilung.

2) Deutsche Sprache und Literatur. Gemeinschaftlich mit der V. Klasse, untere Abtheilung.

3) Lateinische Sprache. Wiederholungen aus der Syntax und Fortsetzung derselben (von § 657) bis Ende, nach Feldbausch's lateinischer Schulgrammatik, mit Uebersetzung der entsprechenden Beispiele im Uebungsbuch (II. Theil). Stile aus Süpfle's Stilübungen (II. Theil) und nach Diktaten. Sallust's Jugurtha cap. 35—59. Virgil's Aeneis, VI. bis v. 853 (grösstentheils memorirt). Ciceronis epistolæ (nach der Ausgabe von Süpfle): ausgewählte Briefe aus dem 2., 3. und 4. Abschnitt. Wöchentlich 8 Stunden (1 gemeinschaftlich mit der untern Abtheilung, 2 privatim). (Gehr.)

4) Griechische Sprache. Grammatik nach Feldbausch: Wiederholung der Etymologie; der epische Dialect; die unregelmässigen Zeitwörter; Syntax § 248 — 383. — Xenophon's Anabasis lib. II. cap. 3—6; lib. III. cap. 1. Attika Nr. XIX. und XX. (aus Xenoph. Hellen.). Homer's Odyssee V. und VI. (grösstentheils memorirt). Wöchentlich 4 Stunden (1 mit der untern Abtheilung gemeinschaftlich, 1 privatim). (Gehr.)

5) Französische Sprache. Wie in V. Ferner: Corneille, le Cid, Tragédie en 5 actes. (Laible.)

6) Mathematik. a. Algebra: Die Lehre von den Kettenbrüchen. Combinationslehre. Binomischer und Polynomischer Lehrsatz. Die arithmetischen Reihen höherer Ordnungen; figurirte Zahlen. Bestimmung der mathematischen Wahrscheinlichkeit. Höhere Gleichungen. Wöchentlich 2 Stunden.

b. Geometrie: Analytische Geometrie in der Ebene: die Gerade, der Kreis, die Ellipse, Parabel und Hyperbel. Sphärische Trigonometrie. Wöchentlich 2 Stunden. (Gruber.)

7) Feldmessen. Mit der IV. und V. Klasse, untere Abtheilung.

8) Physik. Mit der V. Klasse, untere Abtheilung.

9) Chemie. Mit der V. Klasse, untere Abtheilung.

10) Geschichte. a. Deutsche Geschichte. Wiederholung der deutschen Geschichte, vom dreissigjährigen Krieg bis zum Tode Friedrich's des Grossen. Ferner die Befreiungskriege der Deutschen. b. Französische Geschichte. Die Kriege Ludwig des XIV. Die französische Revolution. Die Kriege Napoleon's. c. Die Geschichte Polen's bis zur dritten Theilung. Nach Dr. Jos. Beck's Lehrbuche. (Gruber.)

11) Zeichnen. Mit der IV. und V. Klasse, untere Abtheilung.

4) Griechische Sprache Grammatik nach Feldhausen  
Wiederholung der Etymologie der epische Dialekt; die

**Turnen**

In zwei Abtheilungen.

a. Erste Abtheilung (I Klasse): Frei- und Ordnungs-  
übungen; Vorübungen zum Gerätheturnen. Turnspiele.  
Wöchentlich 1 Stunde. (Laible)

b. Zweite Abtheilung (II., III., IV. und V Klasse):  
Frei- und Ordnungsübungen, Gerätheturnen, Turn-  
spiele. Wöchentlich 2 Stunden. (Stösser)

6) Mathematik a. Algebra: Die Lehre von den  
Kettenbrüchen. Combinationenlehre. Binomischer und  
Polynomischer Lehrsatz. Die arithmetischen Reihen  
höherer Ordnungen; figurirte Zahlen. Bestimmung der  
mathematischen Wahrscheinlichkeit. Höhere Gleich-  
ungen. Wöchentlich 2 Stunden. (Stösser)

b. Geometrie: Analytische Geometrie in der Ebene;  
die Gerade, der Kreis, die Ellipse, Parabel und Hy-  
perbel. Sphärische Trigonometrie. Wöchentlich 2 Stun-  
den. (Gruber)

7) Schöner. Mit der IV. und V. Klasse, untere  
Abtheilung.

8) Physik. Mit der V. Klasse, untere Abtheilung.

9) Chemie. Mit der V. Klasse, untere Abtheilung.

10) Geschichte a. Deutsche Geschichte. Wiederholung  
der deutschen Geschichte vom dreissigjährigen Krieg  
bis zum Tode Friedrich's des Grossen. Ferner die  
Betrugskriege der Deutschen d. Französische Ge-  
schichte. Die Kriege Ludwig's XIV. Die fran-  
zösische Revolution. Die Kriege Napoleon's. Die  
Geschichte Polens bis zur dritten Theilung. Nach  
Dr. Jos. Beck's Lehrbuch. (Gruber)

11) Griechisch. Mit der IV. und V. Klasse, untere Ab-  
theilung.

12) Lateinische Literatur. (Gruber)  
Wöchentlich 8 Stunden. (Gruber)  
untere Abtheilung.

D. Verzeichniss der Schüler.

Die mit \* bezeichneten Schüler sind im Laufe des Schuljahres ausgetreten.

I. Klasse.

- Armbruster, Heinrich, von Waldkirch.  
Assäl, Hermann, von Baden.  
Baumann, Johann, von Scheuern.  
v. Beck, Karl, von Baden.  
Bierbrauer, Emil, von Kandern.  
Bongert, Alexander, von Baden.  
Degemann, Ludwig, von Menzingen.  
Ettlinger, Friedrich, von Baden.  
Föhner, Ludwig, von Baden.  
Frech, Albert, von Heidelberg.  
Güringer, Karl, von Baden.  
Graser, Emil, von Baden.  
Gross, Friedrich, von Beuern.  
Hartweg, Max, von Baden.  
Heck, Eduard, von Baden.  
Heinefetter, Ludwig, von Baden.  
Hirt, Joseph, von Baden.  
Huber, Heinrich, von Baden.  
Kuenzer, Albert, von Herbolzheim.  
Lerch, Franz, von Baden.  
Letule, Bernhard, von Baden.  
Matzenauer, Edmund, von Baden.  
Odenwald, Leo, von Beuern.  
\* Reiss, Karl, von Sulzfeld.  
Rheinholdt, Hermann, von Rastatt.  
Ritzinger, Friedrich, von Baden.  
Schababerle, Alfred, von Baden.  
† Schäfer, Georg, von Karlsruhe.  
Schwab, Johann, von Neckargemünd.  
Schwalb, Friedrich, von Baden.  
Siegl, Franz, von Baden.  
Stark, Karl, von Kehl.  
Steinel, August, von Baden.  
Stephan, Emil, von Baden.  
Walther, Hermann, von Baden.  
Weih, Arthur, von Baden.  
Weih, Walther, von Baden.

Witzenmann, Albert, von Pforzheim.

Ziegler, Heinrich, von Baden.

Gäste:

v. Göler, Friedrich, von Mosbach.

Hinsley, Henry, von Petersburg.

Renard, Prosper, von Paris.

Trampler, Arthur, von Lahr.

Tschernischeff, Athanasius, aus Petersburg. (44)

II. Klasse.

Anstett, Franz, von Baden.

Anstett, Sigmund, von Baden.

Becker, Ernst, von Baden.

Bertsch, Emil, von Baden.

\* Bongert, Franz, von Baden.

\* Degler, Berthold, von Baden.

Dévelay, Heinrich, von Paris.

Eckerle, Alois, von Beuern.

Ernst, Theodor, von Baden.

Faller, August, von Karlsruhe.

Fehnenberger, Emil, von Baden.

Hagmann, Joseph, von Bruchsal.

Hammer, Woldemar, von Baden.

\* Heck, Emil, von Baden.

Herz, Karl, von Baden.

Hopp, Karl, von Strassburg.

Hübschmann, Ludwig, von Mannheim.

Kaucher, Friedrich, von Gochsheim.

Kaucher, Robert, von Schwetzingen.

Koch, Wilhelm, von Baden.

König, Ludwig, von Dinglingen.

Ludwig, Ferdinand, von Baden.

Mayer, Ludwig, von Baden.

\* v. Montherot, Karl, von Madrid.

Pfeiffer, Georg, von Karlsruhe.

Ringholz, Ludwig, von Baden.

Schnepf, Gustav, von Baden.

\* Schweizer, Otto, von Baden.

Trapp, Friedrich, von Baden.

\* Weinacker, Georg, von Scheuern.

Weiss, Camill, von Baden.

Zabler, Ferdinand, von Baden.

\* Zerr, Otto, von Baden. (33)

**III. Klasse.**

- Billmann, Adolph, von Baden.  
v. Böckmann, Waldemar, von Berlin.  
(9) \* Bross, Friedrich, von Baden.  
\* Dürr, Robert, von Beuern.  
v Du Rüssel, Edmund, von Baden.  
ybn Essenwein, Heinrich, von Baden.  
\* Frank, August, von Badenscheuern.  
(11) \* Graser, Alfred, von Baden.  
\* Klein, Joseph, von Baden.  
\* Lambrecht, Hermann, von Baden.  
Lejeune, Eduard, von Antwerpen.  
\* Müllich, Wilhelm, von Karlsruhe.  
Mundy, Franz, von Baden.  
Queny, Paul, von Hanau.  
Reinhold, Karl, von Karlsruhe.  
\* Schäfer, Friedrich, von Karlsruhe.  
Stebel, Joseph, von Baden.  
Ziegler, Anton, von Baden.  
Zimmermann, August, von Karlsruhe. (19)

**IV. Klasse.**

- Armbruster, Albert, von Waldkirch.  
\* Beck, Julius, von Baden.  
Hodapp, Otto, von Karlsruhe.  
Hübschmann, Karl, von Mannheim.  
\* Liebich, Otto, von Baden.  
\* Reich, Max, von Baden.  
\* v. Sturmwall, Ferdinand, von Prag.  
\* Thiergärtner, August, von Baden.  
Weis, Camill, von Baden.  
Weiss, Hermann, von Baden.  
\* Zabler, Heinrich, von Baden.

**Gäste.**

- Heermann, Victor, von Heilbronn.  
\* v. Thilo, Hans, von Berlin. (13)

**V. Klasse.**

Untere Abtheilung.

- Engesser, Hermann, aus Karlsruhe.  
\* Hagmann, Emil, aus Kork.  
Korn, Anton, aus Baden.  
(26) Schmitt, Albert, aus Gaggenau. (4)

**V. Klasse**

Obere Abtheilung.

- \* Eichfeld, Hermann, aus Karlsruhe.
- \* Walther, Leopold, aus Baden. (2)

Gesammtzahl.

- \* Lambrrecht, Hermann, von Baden.
- \* Klein, Joseph, von Baden.
- \* Gräber, Alfred, von Baden.
- \* Frank, August, von Badensachsen.
- \* Rassenwein, Heinrich, von Baden.
- \* Mally, Franz, von Baden.
- \* Mandl, Franz, von Baden.
- \* Gneyp, Paul, von Hausen.
- \* Reinhold, Karl, von Karlsruhe.
- \* Schäfer, Friedrich, von Karlsruhe.
- \* Siebel, Joseph, von Baden.
- \* Ziegler, Anton, von Baden.
- \* Zimmermann, August, von Karlsruhe. (19)

**VI. Klasse**

- \* v. Stummwaller, Ferdinand, von Pforz.
- \* Reich, Max, von Baden.
- \* Lieblich, Otto, von Baden.
- \* Hirschmann, Karl, von Mannheim.
- \* Holapp, Otto, von Karlsruhe.
- \* Beck, Julius, von Baden.
- \* Ambruster, Albert, von Waldbrunn.
- \* v. Thiergärtner, August, von Baden.
- \* Weis, Camill, von Baden.
- \* Weis, Hermann, von Baden.
- \* Naber, Heinrich, von Baden.
- \* Heermann, Victor, von Heilbronn.
- \* v. Thilo, Hans, von Berlin. (18)

**VII. Klasse**

- \* Engesser, Hermann, aus Karlsruhe.
- \* Hermann, Emil, aus Köln.
- \* Korn, Anton, aus Baden.
- \* Schmitt, Albert, aus Gagganau. (1)

E. Prüfungs-Ordnung.

Donnerstag, den 14. August.

Vormittags

- von 8 — 9 Uhr: Religion für die katholischen Schüler.
- „ 9 — 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> „ Deutsch und Latein in I.
- „ 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> — 9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> „ Rechnen in I.
- „ 9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> — 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> „ Französisch und Geographie in I.
- „ 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> — 11 „ Deutsch und Latein in II.
- „ 11 — 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> „ Rechnen in II.
- „ 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> — 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> „ Naturgeschichte und Geographie in II.
- „ 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> — 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> „ Französische und englische Sprache in II.

Nachmittags

- von 2 — 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Deutsch in III.
- „ 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> — 3 „ Französisch in III.
- „ 3 — 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> „ Rechnen in III.
- „ 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> — 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> „ Latein und Geschichte in III.
- „ 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> — 4 „ Englisch in III.
- „ 4 — 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> „ Naturgeschichte und Geographie in III. und IV.
- „ 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> — 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> „ Geschichte in IV. und V.
- „ 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> — 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> „ Englisch in IV. und V.
- „ 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> — 6 „ Physik und Chemie in IV., V. und VI.

Samstag, den 16. August.

Vormittags

- von 8 — 9 Uhr: Religion für die evangelischen Schüler.
- „ 9 — 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> „ Lateinische und griechische Sprache in IV.
- „ 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> — 10 „ Französische Sprache in IV., V. und VI.



- von 10 —10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Deutsche Sprache und Literatur  
in IV., V. und VI.  
„ 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> „ Mathematik in IV., V. und VI.  
„ 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—12 „ Lateinische und griechische Sprache  
in V. und VI.

(Die Prüfung findet im Lehrsaale der I. Klasse statt.)

Nachmittags 3 Uhr:

**Schlussakt im Rathhaussaale.**

Gesänge; Deklamationen; Schlussrede, gehalten von dem Vorstände der Anstalt; Preisvertheilung.

Sonntag, den 17. August.

Vormittags 7 Uhr: Dankgottesdienst.

Das neue Schuljahr beginnt den 1. October. An diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, wird die Prüfung der neu eintretenden, sowie auch der nachzuprüfenden Schüler im Schulgebäude vorgenommen. Erstere haben einen Tauf- und Impfschein, Auswärtige ausserdem auch einen Heimathsschein vorzulegen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse ist erforderlich:

- 1) Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
- 2) Uebung im richtigen Niederschreiben diktirter Sätze in deutscher und lateinischer Schrift;
- 3) Kenntniss der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen.

Am 2. October, Morgens 8 Uhr, nimmt der Unterricht seinen Anfang.

von 10 — 10 Uhr Deutsche Sprache und Literatur  
in IV, V und VI  
Mathematik in IV, V und VI  
Latein und Griechisch

**Zur Organisation**  
der  
**Organisation der Höheren Bürgerschulen.**  
**Höheren Bürgerschulen**

Obgleich in unsem Lande seit bald dreissig Jahren  
höhere Bürgerschulen bestehen, so machen sich doch  
noch in Bezug auf ihre Einrichtung verschiedene An-  
forderungen geltend.

**von**  
**Professor K. Gruber.**  
**Beigabe**

zum Programm der höhern Bürgerschule für Baden für 1861/62.

Leute, welche sich dem gewerblichen Leben widmen  
wollen, aufnehmen ihnen den Grad geistiger Ausbil-  
dung gewähren und sie durch den Masse von Kennt-  
nissen versetzen, dass sie derselben ihrem Berufe in je-  
der Hinsicht genügen können. Nach dieser Ansicht soll  
die höhere Bürgerschule ganz im Dienste des Gewerbes  
stehen, und mit vollständigem Ausschluss des Latei-  
nischen keine Rücksicht auf diejenigen jungen Leute  
nehmen, welche als künftige Architekten, Ingenieure  
u. s. w. in den Staatsdienst einzutreten beabsichtigen.  
III. Die höheren Bürgerschulen zerfallen in höhere  
Bürgerschulen erster Ordnung oder Realgymnasien, und  
in höhere Bürgerschulen zweiter Ordnung. Jede haben  
sieben (oder acht) Jahreskurse, diese fünf oder weni-  
ger Klassen.<sup>4)</sup>

- von 10 — 10<sup>1/2</sup> Uhr: Deutsche Sprache und Literatur in IV., V. und VI.
- „ 10 — 11<sup>1/2</sup> „ „ Mathematik in IV., V. und VI.
- „ 11<sup>1/2</sup> — 12 „ „ Lateinische und griechische Sprache in IV. und V.

(Die Prüfung der Organisation (statt des Aufsatzes))

Nachmittags 3 Uhr:

classenmäßige Arbeit

# Höheren Bürgerschulen

Donnerstag den 17. August.

Abends 7 Uhr: Besondere Prüfung

Professor A. Guber

Das Programm der höheren Bürgerschule für Baden im 1861/62  
 ist in der ersten Klasse in deutscher und lateinischer  
 Sprache zu schreiben. Die Prüfung erfolgt am 17. August  
 abends 7 Uhr. Die Prüfung besteht aus drei Theilen:  
 1. Einem Aufsatz in deutscher Sprache.  
 2. Einem Aufsatz in lateinischer Sprache.  
 3. Einem Aufsatz in griechischer Sprache.

Die Prüfung erfolgt am 17. August abends 7 Uhr.  
 Die Prüfung besteht aus drei Theilen:  
 1. Einem Aufsatz in deutscher Sprache.  
 2. Einem Aufsatz in lateinischer Sprache.  
 3. Einem Aufsatz in griechischer Sprache.  
 Die Prüfung erfolgt am 17. August abends 7 Uhr.  
 Die Prüfung besteht aus drei Theilen:  
 1. Einem Aufsatz in deutscher Sprache.  
 2. Einem Aufsatz in lateinischer Sprache.  
 3. Einem Aufsatz in griechischer Sprache.

Die höheren Bürgerschulen erster Ordnung oder die Realgymnasien werden mit der polytechnischen Schule in Karlsruhe in der Art in Verbindung gesetzt, dass die mit einem Maturitätszeugnis entlassenen Schüler der obersten Klasse in die zweite (bestimmungsweise in die dritte) mathematische Klasse ohne weitere Prüfung eintreten können.

Zur

## Organisation der Höheren Bürgerschulen.

In den höheren Bürgerschulen erster Ordnung soll längen wollen, der lateinische Sprachunterricht einen obligatorischen Lehrzweig bilden und so weit gefördert werden, dass die Schüler im Stande sind, Class. Latine.

Obgleich in unserm Lande seit bald dreissig Jahren höhere Bürgerschulen bestehen, so machen sich doch noch in Bezug auf ihre Einrichtung verschiedene Ansichten geltend, die man unter drei Kategorien bringen kann.

I. „Ein Progymnasium, welches Gelehrten- und höhere Bürgerschule zugleich ist, soll in den ersten Jahren die Zöglinge beider Schulgattungen gemeinschaftlich aufnehmen und erst später eine Trennung eintreten.“

II. „Die höhere Bürgerschule soll nur diejenigen jungen Leute, welche sich dem gewerblichen Leben widmen wollen, aufnehmen, ihnen den Grad geistiger Ausbildung gewähren und sie mit dem Masse von Kenntnissen ausrüsten, dass sie dereinst ihrem Berufe in jeder Hinsicht genügen können.“ Nach dieser Ansicht soll die höhere Bürgerschule ganz im Dienste des Gewerbes stehen, und mit vollständigem Ausschluss des Lateinischen, keine Rücksicht auf diejenigen jungen Leute nehmen, welche als künftige Architekten, Ingenieure u. s. w. in den Staatsdienst einzutreten beabsichtigen.

III. „Die höheren Bürgerschulen zerfallen in höhere Bürgerschulen erster Ordnung oder Realgymnasien, und in höhere Bürgerschulen zweiter Ordnung. Jene haben sieben (oder acht) Jahreskurse, diese fünf oder weniger Klassen.“

Versammlung

Die höheren Bürgerschulen erster Ordnung oder die Realgymnasien werden mit der polytechnischen Schule in Karlsruhe in der Art in Verbindung gesetzt, dass die mit einem Maturitätszeugniss entlassenen Schüler der obersten Klasse in die zweite (beziehungsweise in die dritte) mathematische Klasse ohne weitere Prüfung eintreten können.

In den höheren Bürgerschulen erster Ordnung soll für alle Schüler, welche ein Maturitätszeugniss erlangen wollen, der lateinische Sprachunterricht einen obligatorischen Lehrzweig bilden und so weit geführt werden, dass die Schüler im Stande sind, Cäsar, Livius oder Ovid's Metamorphosen zu lesen und zu verstehen. Bei der Behandlung wird weniger Nachdruck auf den formalen und grammatischen Theil zu legen sein, als auf das Verständniss des Inhaltes und auf die Erwerbung eines allezeit bereiten Wortvorrathes.

Die mit einem Maturitätszeugniss entlassenen Schüler der obersten Klasse der höhern Bürgerschule erster Ordnung oder des Realgymnasiums haben dieselben Rechte und Ansprüche, welche nach den dormalen bestehenden Gesetzen an die Absolvirung eines Gymnasiums oder der fünften Klasse eines Lyceums geknüpft sind, so dass ihrem Eintritt in den Staatsdienst dadurch kein Hinderniss erwächst und sie in alle Verwaltungs- und Bureaustellen einrücken können, zu welchen nicht akademische Studien erforderlich sind.

Bei einer Studien- und Prüfungsordnung für Reallehrer sollen die höheren Bürgerschulen erster Ordnung neben den Gelehrtenschulen als berechtigte Vorbereitungsanstalten für diese Klasse von Lehrern gelten.“

Letztere Ansicht fand in der Lehrerversammlung zu Offenburg am 29. September v. J. als gemeinschaftlicher Antrag des Herrn Direktors Weber zu Heidelberg und des Unterzeichneten die gewünschte Zustimmung der Versammlung.

Zur nähern Begründung dieser Ansicht möge hier noch Einiges beigefügt werden.

Die Bildung, welche die Gelehrten- und höheren Bürgerschulen bieten, ist aus der Verbindung zweier mächtigen Faktoren hervorgegangen: aus der Ueberlieferung der antiken Bildung, die durch die Gelehrten- und Bürgerschule seit Jahrhunderten in das Volk geleitet, hier allmählig einen Theil ihres Geistes als selbstständiges, von den Quellen unabhängiges Wesen abgesetzt, und aus der produktiven Kraft der Neuzeit, wie sie in der Entwicklung der Geschichte, in der neuern Literatur und in den grossartigen Fortschritten der Naturwissenschaften sich geäussert hat. Aus diesen beiden Faktoren hat sich die moderne Bildung entwickelt, deren Produkt und hauptsächlichlicher Träger der höhere Bürgerstand ist. Die Naturnothwendigkeit forderte, dass diese Bildung, sobald sie zur Selbstständigkeit gekommen war, sich als Pflanzstätte eine eigene Schule erbaute, und damit ist der eigentliche Beruf der höhern Bürgerschule ausgesprochen. Die höhere Bürgerschule ist daher das Produkt der mit klarem Bewusstsein erfassten thatsächlichen Verhältnisse.

Betrachten wir nun zunächst die erste der drei im Anfange ausgesprochenen Ansichten: die Idee eines beiderlei Anstalten gemeinsamen Pro- oder Untergymnasiums.

Wenn auch Gelehrten- und höhere Bürgerschulen nur eine allgemeine Vorbereitung für den Beruf zu geben haben, und die sicherste und nothwendigste Grundlage des Berufes in der allgemein menschlichen Bildung gefunden wird, so kann eine Schule doch nur dann segensreich wirken, wenn sie die künftige Lebensstellung des Zöglings berücksichtigt.

Es kann daher auch die Vermittlung der Schulbildung, welche als Vorbildung für einen bestimmten Berufskreis zu dienen hat, nur mit Nachtheil für den

Schüler in zwei getrennte, für verschiedene Berufskreise arbeitende, Schulen gelegt werden. Durch die projektirte Gliederung würde die höhere Bürgerschule die Selbstständigkeit, die sie bis jetzt hat, vollständig verlieren; denn sie würde nur noch aus ein paar technischen Klassen bestehen. Unsere Zeit verlangt aber „Berufsschulen, welche sich nicht auf einseitige Uebermittlung von Kenntnissen beschränken, sondern ihre Aufgabe darein setzen, ihre Zöglinge für ein segensvolles Wirken in einem bestimmten Lebenskreise zu befähigen.“ Die höhere Bürgerschule müsste daher bei Durchführung der ersten Ansicht auf ihre Hauptwirksamkeit geradezu Verzicht leisten.

Man macht nicht selten für die Ansicht eines gemeinschaftlichen Progymnasiums geltend, dass es in späteren Jahren noch eine angenehme Rückerinnerung sei, ehemalige Mitschüler wieder zu finden; aber wegen der wohlthuenden Reminiscenz, auf gleicher Schulbank gesessen zu haben, darf nicht ein consequenter Unterrichts- und Erziehungsgang umgestossen werden. Wenn, wie wohl anzunehmen, wir in einigen Jahren für die oberen Klassen der höheren Lehranstalten gemeinschaftliche Wehrübungen haben, so kann sich der gewünschte kameradschaftliche Geist schon bilden, und in einem Staate, wo Raum zu freier Entwicklung ist, werden sich die rechten Männer seiner Zeit schon zusammenfinden und verständigen.

In kleineren Städten können allerdings, wenn das Bedürfniss dazu vorhanden ist, Anstalten bestehen, welche in den unteren Klassen eine für beide Lebensrichtungen berechnete Bildung geben, weil eben zu zwei Anstalten die Mittel fehlen; aber in grösseren Städten ist es doch gewiss zweckmässiger, statt Parallelklassen, getrennte Anstalten zu errichten.

Wenn in grösseren Städten die gebildeten Stände ihre Vorbildung, je nach ihrem künftigen Berufe, in der Gelehrtenschule oder in der höhern Bürgerschule

erhalten, so werden diese Stände doch in ihrem Thun und Treiben nicht neben einander stehen, wie die Arbeiter am Thurme zu Babel. Verstehen die Schulen ihre Aufgabe, so werden beide Schulen für ächte Humanität arbeiten, und die Bildung, die sie geben, wird sicher zu dem geistigen Bande werden, das die Individuen der verschiedenen Stände unter einander verkettet. Gelehrtenschulen und Bürgerschulen haben zur Aufgabe: die Erziehung des Menschen zum Menschen, die Befähigung zum segensreichen Wirken, nicht nur in einem bestimmten Geschäfte, sondern in einem bestimmten Lebenskreise. Wo nun ein wirkliches Princip vorhanden ist, da können auch verschiedene Unterrichtsstoffe recht wohl als Mittel zur Verwirklichung dieses Princips dienen. Es kann dies nur von Dem verneint werden, der in den Fehler verfällt, verschiedene geistige Stoffe selbst zu Principien erheben zu wollen. Die Stoffe müssen aus praktischen Rücksichten gewählt werden; sie sind bedingt durch den künftigen Wirkungskreis des Zöglings, und kein Gegenstand darf als Zweck an und für sich, sondern nur als ein dienendes und untergeordnetes Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes betrachtet werden. Nimmt man in der Gelehrtenschule Rücksicht auf den künftigen Schreiner, Schlosser, Werkmeister, Kaufmann, Fabrikanten u. s. w., so hört sie auf, Gelehrtenschule zu sein. Nimmt man keine Rücksicht, so werden diese Zöglinge nur mit Widerwillen lateinisch und griechisch lernen, während sie in der höhern Bürgerschule vielleicht recht fleissige Schüler wären; es werden solche Schüler für den geistigen Aufschwung und den nöthigen Fortschritt Bleigewichte sein und bleiben, und der Gelehrtenschule es jedenfalls erschweren, ihre eigentliche Aufgabe zu erfüllen. Die Gründung von gemeinschaftlichen Progymnasien würde sich dem ganzen Entwicklungsgange der höheren Bürgerschulen entgegenstellen, und dessenungeachtet sicher



nicht verhüten können, dass die höhere Bürgerschule mehr und mehr Selbstständigkeit und damit festen Boden gewänne.

Wenden wir uns nun zu der zweiten Ansicht, so wird es vor Allem nothwendig sein, den Differenzpunkt zwischen dieser und der dritten Ansicht aufzustellen. Nach der zweiten Ansicht hat die höhere Bürgerschule das Bildungsbedürfniss eines engern Kreises, nämlich nur der jungen Leute zu befriedigen, welche sich dem gewerblichen Leben widmen, ohne dabei an eine Staatsanstellung zu denken. Nach der dritten Ansicht soll die höhere Bürgerschule für alle höheren Berufsarten, mit Ausnahme derjenigen, zu welchen Universitätsstudien erforderlich sind, Vorbildung geben. Diese Ansicht stimmt mit den norddeutschen Einrichtungen überein. In der Unterrichts- und Prüfungsordnung der preussischen Real- und höheren Bürgerschulen heisst es Seite 5: „Die höheren Lehranstalten, deren Unterrichts- und Prüfungsordnung in Folgendem festgesetzt wird, haben den gemeinsamen Zweck, eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind.“

Man hat vor Allem zu unterscheiden: die theoretischen oder sogenannten Gelehrtenstände, deren Thätigkeit auf das Ideelle, Innere, Geistige gerichtet ist, und die praktischen Stände, deren Thätigkeit sich auf das Wirkliche, Aeussere, Materielle richtet. Hier müssen dann wieder die niederen, praktischen Berufsarten und die höheren unterschieden werden. Die Einen treiben ihr Geschäft nur nach hergebrachten Formen, principlos, ohne einer leitenden Idee sich bewusst zu sein; die Arbeit an sich ist ihnen unmittelbarer Zweck, sie wird von ihnen kaum in einem andern Zusammenhange, als in dem zum eigenen Broderwerbe gedacht: ihre Arbeit ist unmittelbar praktisch — Handarbeit. Die Anderen treiben ihr

Geschäft principmässig, zum Zwecke der Darstellung einer innerlich gefassten Idee. Die Arbeit selbst ist ihnen nicht unmittelbarer Zweck, sie müssen sich des Zusammenhanges bewusst sein, in welchem diese Arbeit zum gesellschaftlichen Leben, der Beziehung, in welcher sie zu höheren geistigen Zwecken steht; in den meisten Fällen ist ihre Thätigkeit nicht unmittelbar auf die Materie gerichtet, nicht unmittelbar äusserlich producirend, sondern besteht darin, praktische Arbeiten im Grossen zu leiten. Hierher gehören: der Kaufmann, der Fabrikant, der Baumeister, der Mechanikus, der Maler und Bildhauer, der Forstmann, der Offizier, der Bergbeamte u. s. w. Wenn man sich nun für das niedere Geschäftsleben mit den durch Erfahrung oder auf mechanischem Wege erworbenen Fertigkeiten zu irgend einem Geschäftszweige begnügen kann; so ist das Bildungsbedürfniss der höheren praktischen Stände ein viel weiter gehendes, und das Entstehen der höheren Bürgerschulen ist dadurch begründet, dass in der neueren Zeit durch den Fortschritt in den Naturwissenschaften und den mächtigen Aufschwung der Industrie der Bürgerstand eine höhere Stellung im Kulturleben eingenommen hat.

Unterscheiden wir, wie oben geschehen, zwischen theoretischen und praktischen Ständen und dann wieder zwischen niederen und höheren praktischen Berufsarten, so haben wir drei Hauptberufsarten, denen, wenn die Schule für das Leben bilden soll, drei Schulgattungen entsprechen müssen. Wir haben für die nur körperlich arbeitende Klasse, die Volksschule oder niedere Bürgerschule, für die Klasse, welche nicht nur körperlich, sondern auch geistig arbeitet, oder die körperliche Arbeit Anderer leitet und anordnet, die höhere Bürgerschule, und zur Vorbereitung auf den künftigen Beruf der nur geistig arbeitenden Klasse die Gelehrtenschule.

Wir fragen nun: in welcher Schule soll derjenige

seine allgemeine Vorbereitung erhalten, der in seiner künftigen Lebensstellung Luft und Wasser zu Werkzeugen seines Willens verwandelt, der die im Metall schlummernden Kräfte zu blitzesschnellen Boten seiner Gedanken und Wünsche erweckt, der die Formen der Pflanzenwelt veredelnd umgestaltet, der überhaupt die physischen Gesetze sich beliebig dienstbar macht? Und soll derjenige, der etwa als Baumeister in die Dienste des Staates zu treten beabsichtigt, in einer andern Schule zu seinen Fachstudien vorbereitet werden, als der künftige Architekt, welcher keinen Staatsdienst aufzusuchen willens ist?

Der Unterschied in dem künftigen beruflichen Wirken bestimmt auch den Unterschied in der Vorbereitung. Wem es in seiner künftigen Lebensstellung nothwendig ist, die Function zwischen Ursache und Wirkung der Vorgänge in der äusseren Natur zu begreifen und die Gesetze zu verstehen, nach denen die Natur bildet und schafft, — der hat seine Vorbildung in der höheren Bürgerschule zu suchen.

Vergleichen wir freilich mit unserer Ansicht die über die Vorbildung der höheren praktischen Stände in unserm Lande bestehenden Verordnungen, so finden wir in dem Regierungsblatt für das Jahr 1851, LVIII., S. 622, als Bedingung der Aufnahme in die Kriegsschule, den Besitz der Kenntnisse vorgeschrieben, „welche an den gelehrten Mittelschulen des Grossherzogthums bis zur Oberquarta einschliesslich gelehrt werden“.

Das Regierungsblatt vom Jahre 1859 Nr. XXXI., S. 216, enthält eine Verordnung, wonach kein Baukandidat, der sich im Staatsdienste dem Fache der Civilbaukunst zu widmen beabsichtigt, zugelassen werden soll, ehe er sich die Kenntnisse erworben hat, „welche auf den Grossh. Gymnasien bis zur obersten oder auf den Grossh. Lyceen bis zur zweitobersten Klasse einschliesslich gelehrt werden.“ Ebenso soll

nach Regierungsblatt vom Jahre 1857 Nr. XIX., Seite 180, und Regierungsblatt, Jahrgang 1835, No. 5. § 3, das Forstpersonal seine Vorbildung in den Gelehrten-  
schulen erhalten. Ueberhaupt wurden bisher in unserm Lande, sobald es sich um die Vorbildung künftiger Staatsbeamten handelt, die höheren Bürgerschulen vollständig ignorirt.

Die Vertreter der dritten Ansicht geben der Hoffnung Raum, dass auch in den staatlichen Verordnungen in nicht zu ferner Zeit die höheren Bürgerschulen als die Vorbereitungsanstalten für das Polytechnikum betrachtet werden. Zu diesem Zwecke ist es aber nothwendig, dass wir siebenklassige Bürgerschulen haben, welche die sieben Klassen des Gymnasiums ersetzen und dass an die Stelle des Gymnasial-Examens ein Abiturienten-Examen trete.

In Norddeutschland hat die höhere Bürgerschule bereits die Rechte, um die es sich hier handelt. In der schon angeführten „Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und höheren Bürgerschulen in Preussen“ heisst es Abschnitt III. § 7, wo von den Berechtigungen dieser Schulen die Rede ist:

„Die mit dem Zeugniss der Reife versehenen Abiturienten der Realschulen erster Ordnung werden zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach zugelassen.“

„Dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, von Ablegung der Portepécéfährichsprüfung dispensirt.“

Zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und ebenso als Applicanten für den Militair-Intendanturdienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben“.

„Ein Zeugniss der Reife für Prima befähigt sie zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwal-

tungsbehörden; desgleichen zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviant-Aemtern.“

„Zum einjährigen freiwilligen Militärdienst werden sie angenommen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen und an dem Unterrichte in allen Gegenständen Theil genommen haben.“

„Zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königlichen Gärtner - Lehranstalt zu Potsdam bedürfen sie eines Zeugnisses der absolvirten Tertia u. s. w.“

Durch diese Berechtigungen haben die Realschulen in Preussen einen festen Boden gewonnen.

Es dürfte nun in unserm Lande wohl am zweckmässigsten sein, den Städten, welche eine höhere Bürgerschule gründen und unterhalten, die Entscheidung über die Einrichtung dieser Anstalt nach dem bestehenden Bildungsbedürfnisse der Gemeinde und des Schulbezirkes zu überlassen. Wo fast ohne Ausnahme die Schüler sich dem gewerblichen Leben widmen ohne die Absicht auf Eintritt in den Staatsdienst, da mögen die nach der zweiten Ansicht eingerichteten Schulen gegründet werden. In den grösseren Städten des Landes werden dagegen die höheren Bürgerschulen erster Ordnung oder Realgymnasien mehr dem bestehenden Bildungsbedürfnisse entsprechen. Die Gegner des lateinischen Unterrichtes werden dadurch beruhigt werden, dass dieser Unterricht nur für diejenigen Schüler einen obligatorischen Lehrzweig bilden soll, welche ein Maturitätszeugniss erlangen wollen. Diejenigen Schüler aber, welche den lateinischen Unterricht zu dem Zwecke besuchen, sich vor ihrem Abgange um das Zeugniss der Reife zu bewerben, werden ganz gewiss keiner Anstalt Nachtheil bringen, sondern durch ihren Fleiss und ihre Ausdauer einen wohlthätigen Einfluss auf ihre übrigen Mitschüler üben. Es wäre wohl nicht gut, wenn den höheren Bürgerschulen in grösseren Städten auf die Dauer das Ferment ganz entzogen

liebe, das Knaben und Jünglinge in sie bringen, welche das Ziel einer Staatsanstellung treibt und führt.

Manche Eltern werden die Aufnahme des Lateinischen auch aus dem Grunde schon gerne sehen, weil dadurch der Uebertritt aus einer Bürgerschule in eine Gelehrtenschule möglich gemacht ist. Und so sollte schon aus Rücksicht auf die etwaigen Wünsche der Schulgemeinde und die Anforderungen der Behörden, das Lateinische als facultativer Unterrichtsgegenstand beibehalten werden.

Die höheren Bürgerschulen werden einen festen Boden gewonnen haben, wenn sie das Recht erhalten für die Aufnahme in die zweite mathematische Klasse des Polytechnikums, in die Kriegsschule u. s. w. vollständige Zeugnisse auszustellen.

In Preussen setzte schon eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. Oktober 1827 fest, dass, wer zu gewissen Staatsstellen zugelassen werden wolle, u. A. auch ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule besucht haben und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guter sittlicher Aufführung entlassen sein müsse. Damit war für Preussen der Grundsatz ausgesprochen, dass für Berufsarten, die nicht eine ausschliessliche Vorbildung auf Gymnasien durch ein überwiegendes Studium der altklassischen Sprachen und Literaturen erfordern, die Vorbildung auf Realschulen der auf Gymnasien gleichstehe. In den von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin unterm 6. Oktober 1859 herausgegebenen: „Erläuternden Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und höheren Bürgerschulen“ heisst es S. 41: „Die Real- und höheren Bürgerschulen sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegen-

satz, sondern ein Verhältniss gegenseitiger Ergänzung statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlage der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwicklung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmählig eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.“

In Preussen besteht die Ansicht, dass die höheren Bürger- oder Realschulen für alle Diejenigen die geeigneten Bildungsanstalten sind, welche einer, sei es tieferen, sei es umfassenderen Kenntniss der Natur und der Neuzeit, einer stärkeren Uebung des Anschauungs- und Beobachtungs-Vermögens, einer grösseren Kunstfertigkeit bedürfen, als das Gymnasium sie gewähren kann, ohne seinem Berufe untreu zu werden. Ueberall wo sich diese Ansicht geltend gemacht hat, da werden die höheren Bürgerschulen auch die gewünschten Berechtigungen erhalten. Die Einsicht in die tieferen Bedürfnisse der höheren praktischen Stände muss hier den Ausschlag geben. Was die höhere Bürgerschule für ihre innere lebenskräftige Entwicklung wünschen muss, das ist in der dritten Ansicht ausgesprochen. Diese Schule hat den Zweck, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu geben, für welche das Studium der alten Sprachen nicht als wesentliche Grundlage der Vorbildung angesehen wird. Mit der Anerkennung dieses Zieles wird die höhere Bürgerschule auch die ihr gebührende Stellung erhalten.

